

11. Wie verhält sich beim gesetzlichen Güterstande das Klagerecht des Mannes zu seiner beschränkten Verfügungsmacht über das eingebrachte Gut? Zustimmung der Frau. Fassung der Klaganträge.
 BGB. §§ 1380, 1375, 1376, 1396, 1398.

IV. Zivilsenat. Urf. v. 24. Mai 1911 i. S. S. (R.) w. Ehefrau S.
 u. deren Ehemann (Bekl.). Rep. IV. 567/10.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Ehefrau des Klägers ist zusammen mit ihrer Mutter Erbin ihres verstorbenen Vaters, des ersten Ehemannes der Beklagten zu 1 geworden. Der Kläger hat im eigenem Namen ohne Zuziehung seiner Frau gegen deren Mutter und ihren zweiten Ehemann Klage erhoben auf Feststellung des Nachlassbestandes, auf Auskunftserteilung, Leistung des Offenbarungseides und Herauszahlung derjenigen Beträge, welche sich als Erbteil seiner Frau ergeben würden. Im zweiten Rechtszuge forderte er Feststellung zugunsten der Frau, Leistung an die Frau und behauptete, die Klage sei mit Zustimmung der Frau erhoben worden. Das Landgericht hatte in der Hauptsache nach den Klaganträgen verurteilt; im zweiten Rechtszuge wurde die Verhandlung auf die Frage der Aktivlegitimation beschränkt und demnächst auf Klageabweisung erkannt. Auf die Revision des Klägers ist das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zurückverwiesen worden.

Gründe:

„Die in § 1380 Satz 1 BGB. dem Mann eingeräumte Befugnis, die zum eingebrachten Gute gehörenden Rechte unterschiedslos im eignen Namen gerichtlich geltend zu machen, ist ein Ausfluß seines gesetzlichen Verwaltungsrechts und steht an und für sich nicht in Widerspruch mit den Beschränkungen, denen er nach §§ 1375, 1376 BGB. in der Verfügung über diese Rechte unterworfen ist. Denn die Prozeßführung enthält, wie allgemein anerkannt ist, für sich allein noch keine Verfügung im Sinne des Gesetzes. Wohl aber kann sie in ihrem Verlaufe derartige Verfügungsakte mit sich bringen (Anerkennnisse, Verzichte, Vergleiche), und regelmäßig mündet der schließliche Ausgang des Prozesses, die Vollstreckung des Urteils in

einen Verfügungssakt aus, mindestens dann, wenn der Mann siegt und das ihm zugesprochene Recht der Frau für sich einzieht. Für den Prozeßgegner des Mannes, den Schuldner der Frau, entsteht in diesem Falle die Gefahr, daß er gezwungen wird, an den mit einem Vollstreckungstitel ausgerüsteten Mann zu leisten, ohne von seiner Schuld an die Frau befreit zu werden. Denn augenscheinlich ist es nicht die Absicht des Gesetzes, dem Manne die schrankenlose, auch an die Zustimmung der Frau nicht mehr gebundene Verfügungsmacht bloß deshalb zu gewähren, weil er das Recht der Frau im eigenen Namen gerichtlich geltend macht oder geltend gemacht hat. Vielmehr läßt Satz 2 des § 1380 erkennen, daß er auch in und nach dem Prozesse zu eigentlichen Verfügungssakten der Zustimmung der Frau bedarf, wenn sie nach § 1375 sonst hierzu erforderlich ist.

Es fragt sich, ob und welche Mittel das Gesetz dem Prozeßgegner des Mannes an die Hand gibt, um der Gefahr vorzubeugen, doppelt leisten zu müssen. Diese Gefahr ist ausgeschlossen, wenn die Frau zu den im Verlaufe des Rechtsstreits und der Zwangsvollstreckung vom Manne vorzunehmenden Verfügungen ihre Zustimmung erteilt hat. Ist dies geschehen, so muß sie nicht bloß das Urteil, sondern auch die Verfügungen des Mannes gegen sich gelten lassen. Sowohl die Frau, wie auch der Mann und sein Prozeßgegner befinden sich dann in der gleichen Rechtslage, wie wenn der Mann nach § 1376 von vornherein der Zustimmung der Frau nicht bedurft hätte. § 1380 Satz 2 trifft deshalb auch auf diesen Fall zu. Im gegenwärtigen Rechtsstreite hatte der Kläger im zweiten Rechtszuge behauptet, daß bereits die Klage mit Zustimmung seiner Frau erhoben sei. Es kann zugegeben werden, daß, wörtlich verstanden, die bloße Zustimmung zur Klagerhebung rechtlich bedeutungslos sein würde. Augenscheinlich ist aber die Meinung des Klägers — und etwaige Zweifel hätte der Richter durch Ausübung des Fragerechts aufzuklären gehabt —, daß damit zugleich Zustimmung zu den im Rechtsstreit und zur Vollstreckung des Urteils erforderlich werdenden Verfügungen des Mannes über die Rechte der Frau behauptet werden sollte. Wird den Beklagten, wie im Prozesse festzustellen ist, dieser Nachweis erbracht, so ist jeder Anfechtung der klägerischen, aus § 1380 Satz 1 sich ergebenden Aktiv-

legitimation der Boden entzogen und auch sachlich außer Zweifel gestellt, daß sie mit befreiender Wirkung an den Mann leisten dürfen. Es ist abwegig, wenn, wie es scheint, der Berufungsrichter glaubt, die Zustimmung der Frau könne nur durch ihren Eintritt in den Rechtsstreit als zweite Prozeßpartei zum Ausdruck kommen. Ebenso wenig handelt es sich um eine Klageänderung, wenn, wie hier zutrifft, ohne Änderung des Klagegrundes in zweiter Instanz lediglich eine tatsächliche Anführung nachgeholt worden ist (§ 268 Nr. 1 BPO.).

Aber auch dadurch ist der Kläger den Einwendungen der Beklagten wirksam begegnet, daß er seine Klageanträge, und zwar wiederum ohne Änderung des Klagegrundes, im zweiten Rechtszuge dahin ergänzt hat, er fordere die beantragten Feststellungen zugunsten seiner Frau und Leistung an seine Frau. Ergeht in diesem Sinne Urteil gegen die Beklagten, so ist klar, daß sie auf Grund desselben nur zur Erfüllung an die Frau als die eigentlich Berechtigte angehalten werden können. Zugleich bringt eine solche Fassung der Klageanträge in unzweideutiger Weise die Einwilligung des Mannes zu der in der Entgegennahme der Leistung enthaltenen Verfügung der Frau zum Ausdruck (§§ 1398, 1396 BGB.). Die Beklagten sind also auch in diesem Falle nicht der Gefahr ausgesetzt, dem Urteile genügen zu müssen, ohne dadurch von ihrer Verbindlichkeit befreit zu werden.“